

Satzung

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 15.08.2015)

„Turtle Foundation Friends“ Förderverein zum Schutz der Meeresschildkröten e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Turtle Foundation Friends“ - Förderverein zum Schutz der Meeresschildkröten e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberreifenberg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus eingetragen werden. Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Arten- und Tierschutzes, insbesondere von Meeresschildkröten, durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung „Turtle Foundation Deutschland“ (Köln). Ferner ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung „Turtle Foundation Schweiz“ (Buchs) möglich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schutz und Erhalt der biologischen Artenvielfalt
- Verbesserung von Schutzmaßnahmen sowie Unterstützung von Natur- und Artenschutzmanagement und Überwachungsmaßnahmen
- Verbesserung des Lebensraumschutzes
- Förderung wissenschaftlicher Forschung zum Arten- und Tierschutz, insbesondere für Meeresschildkröten
- Bildung sowie öffentliche Bewusstseinsförderung und damit verbundene Armutsbekämpfung der lokalen Bevölkerungsgruppen im Sinne des Arten- und Tierschutzes, insbesondere für Meeresschildkröten
- Öffentlichkeitsarbeit zum Arten- und Tierschutz, insbesondere für Meeresschildkröten, durch geeignete Maßnahmen, z.B. einschlägige Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

2.2 Zur Erreichung des in Ziff. 2.1 genannten Zweckes wird der Verein insbesondere Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.

3. Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die in Ziff. 2. genannten satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

3.3 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sein.

4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlich oder elektronisch eingereichten Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

4.3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

4.4 Die Mitgliedschaft (auch für Ehrenmitglieder) endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaft und Vereinen durch Auflösung.

4.5 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn in der Person eines Mitglieds Gründe vorliegen, durch welche die Verfolgung des Vereinszwecks wesentlich erschwert oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins handelt, sowie in den sonstigen satzungsmäßig oder gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

4.6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag bis Jahresende nicht entrichtet wurde.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

6. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen, dem Vorsitzenden und bis zu drei weitere Vorstandsmitgliedern. Nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, können in den Vorstand gewählt werden.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied von Fall zu Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit statt.

7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung zuständig, außer für Angelegenheiten, die durch die Satzung an die Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern;

7.5 Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten;
- Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer.

8.2 Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Der Vorstand lädt dazu schriftlich – auch auf elektronischem Weg – alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

8.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und einer vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

8.5 Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine andere Stimme vertreten.

8.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann durch Zuruf, Handzeichen oder schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

8.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

8.8 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehr Kandidaten als zu wählenden Positionen zur Verfügung, sind der/die Kandidat(en) gewählt der/die meisten Stimmen hat, sofern der/die Kandidat(en) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.

8.9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den in dieser Satzung geregelten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

9. Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

1. Stiftung „Turtle Foundation Deutschland“ (Köln), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Oberreifenberg, 15.08.2015

Thorsten Hölser (Vorstandsvorsitzender)

Petra Minnasch (Vorstand)